Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

16.06.1987 - Drucksache 11/976

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/976
16. 06. 87

Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1987

Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zum Datenschutz im Schulwesen mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung zugehen.**

2. Der Gesetzentwurf ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

3. Die zuständigen Personalräte, die Eltern- und Schülervertretungen der beiden Stadtgemeinden, der Landesausschuß für Berufsbildung, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Beamtenbund, die Kammern, der Magistrat Bremerhaven und die senatorischen Behörden sind bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beteiligt worden.

4. Die Deputation für Bildung hat den Entwurf am 15. Juni 1987, die Deputation für Gesundheit hat ihn am 10. Juni 1987 beraten. Beide Deputationen haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Deputation für Bildung hat den Antrag der CDU in der Bürgerschaft vom 25. Februar 1987 — Drucksache 11/862 — in die Beratung mit einbezogen. Sie weist darauf hin, daß mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die automatisierte Datenverarbeitung sogenannter sensibler Daten in den öffentlichen Schulen und in den Schulbehörden verboten ist.

5. Das Gesetz verursacht keine Kosten.

Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen

Teil 1

Datenverarbeitung in der Schule

§ 1

Allgemeines

(1) Öffentliche Schulen im Sinne von § 1 des Bremischen Schulgesetzes dürfen von Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie von Lehrern, Lehrmeistern, Referendaren personenbezogene Daten verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages und zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

(2) Daten im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Bewertungen von Leistungskontrollen, persönliche Notizen von Lehrern, Lehrmeistern und Referendaren und die den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen. Für sie gelten jedoch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 sowie die Bestimmungen über die Übermittlung von Daten.

(3) Datennutzung im Sinne dieses Gesetzes sind nicht pädagogische Besprechungen über Schüler.

(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes. Für die Übermittlung gelten die besonderen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 6 und der §§ 5 bis 10.

(5) Für die nicht diesem Gesetz unterliegenden Bewertungen, Notizen, Vermerke und Gespräche nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Pflicht, sie mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, so daß ein Mißbrauch dieser Daten ausgeschlossen ist.

§ 2

Umfang und Form der Datenverarbeitung in der Schule

(1) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten auch in automatisierten Dateien verarbeiten:

1. Name,
2. Geburtsdaten,
3. Adressdaten (einschließlich Telefon),
4. Staatsangehörigkeit,
5. Daten über den Verlauf des Bildungsganges des Schülers,
6. Daten über Funktionen als Schülervertreter,
7. Namen und Adressdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumsstellen oder sie ersetzende Institutionen,
8. Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes,
9. Leistungsdaten.

Leistungsdaten dürfen nur in der gymnasialen Oberstufe und dort nur vom Schulleiter und von höchstens zwei von ihm beauftragten Lehrern sowie einer von ihm beauftragten Verwaltungskraft verarbeitet werden.

(2) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeiten:

1. Platz in der Geschwisterreihe,
2. Verhaltensdaten,
3. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen,
4. Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen,
5. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 dürfen nur von Schülern beruflicher Schulen und nur, soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, verarbeitet werden.

(4) Die Daten nach Absatz 2 Nr. 5 dürfen nur von Schülern, die einer besonderen schulischen Betreuung bedürfen, und von solchen, für die sie in Betracht kommt, verarbeitet werden. Dies gilt ebenso für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekanntgeworden sind.

(5) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des entsprechenden Schriftverkehrs ist Datenspeicherung und, soweit sie nach § 1 erforderlich ist, zulässig.

(6) Von Erziehungsberechtigten dürfen Namen und Adressdaten, die Daten über die Staatsangehörigkeit sowie gegebenenfalls die Angaben über ihre Funktion als Elternsprecher im Schulbereich auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden.

(7) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrer, Lehrmeister und Referendare richtet sich nach den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes über den Datenschutz bei dienst- und arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen.

§ 3

Datenzugang und Verbot der Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte

(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

(2) Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.

§ 4

Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Die Daten gemäß § 2 Abs. 2 und 5 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen in der Schullaufbahnakte gespeichert und verändert werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn

1. die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder
2. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben

und die Speicherung oder Veränderung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit einer Schule zwingend notwendig ist.

(2) Die Daten gemäß § 2 Abs. 2 und 5 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn

1. die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder
2. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben

und die Übermittlung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit an der Schule zwingend notwendig ist oder die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung des Schülers bedeuten könnte; oder

3. die Übermittlung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

(3) Von der Einholung der Einwilligung nach Absatz 1 und 2 ist abzusehen, wenn der Schutz eines Betroffenen es erfordert.

(4) Andere als die in § 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch dann nur, wenn dies dem in § 1 genannten Zweck dient.

(5) Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten. Von der Unterrichtung ist abzusehen, soweit es der Schutz eines Betroffenen erfordert.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft der Schulleiter. Sie sind in den Akten zu begründen.

§ 5

Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen

(1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere allgemeinbildende öffentliche Schule können neben den Adreß- und Geburtsdaten und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum, die Versetzungsentscheidungen, Daten über Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen, beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe auch Daten über den Unter-

richt in den Fremdsprachen sowie gegebenenfalls Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden.

(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Für öffentliche berufliche Schulen gilt dies in bezug auf alle Daten.

(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme eines Schülers im Einzelfall der bisherigen öffentlichen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.

§ 6

Datenübermittlung an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und an den Magistrat Bremerhaven

An den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden auf Anforderung oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen, in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.

§ 7

Datenübermittlung an die Beratungsdienste und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter

(1) An die Beratungsdienste gemäß § 12 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse des Schülers angestrebt wird.

(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Schulanfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adreßdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, daß er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.

§ 8

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

(1) An die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, an die Gerichte und die Staatsanwaltschaft und an die Jugendgerichtshilfe dürfen die in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Datenübermittlung erfolgt über die Schulaufsicht. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 13 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen in diesen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.

(3) An andere öffentliche Stellen ist nur die Übermittlung von Namen, Geburtsdaten, Adreßdaten und von Daten über die Dauer des Schulbesuchs zulässig, sofern sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.

§ 9

Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen

An die Gesamtvertretungen der Schüler dürfen die Namen, Adreßdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecher übermittelt werden.

§ 10

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit öffentlichen Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adreßdaten und Geburtsdaten auch die Da-

ten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. An den Gemeindeunfallversicherungsverband und an Privatschulen, auf denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, können die Adreßdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an diesen Daten von diesen Stellen glaubhaft gemacht wird.

Teil 2

Datenverarbeitung beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und beim Magistrat Bremerhaven

§ 11

Allgemeines

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde personenbezogene Daten gemäß § 2 verarbeiten, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend. Soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeitet werden.

(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Magistrat Bremerhaven gewährleisten, daß die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.

§ 12

Schülerverzeichnis

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische Zwekke können beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. Bei allgemeinbildenden Schulen
   Name, Geburtsdatum, Adreßdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Einschulungsdatum des Schülers und die von ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adreßdatum;

2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus
   die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes des Schülers.

(2) Die Übermittlung dieser Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig. An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter können aus diesen Daten die Namen, die Geburtsdaten und die Adreßdaten der Schüler und die von ihnen besuchte Klasse übermittelt werden. An den Gemeindeunfallversicherungsverband können aus diesen Daten die Namen, die Geburtsdaten und die Adreßdaten der Schüler und die von ihnen besuchte Klasse sowie die Namen und die Adreßdaten der Erziehungsberechtigten übermittelt werden.

§ 13

Erhebungen, Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst oder der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörden obliegenden Aufgaben Erhebungen vornehmen und Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte vornehmen und durchführen lassen. Sie können zu diesem Zweck die in § 2 genannten Daten speichern und nutzen. Kann der Zweck einer Untersuchung nicht mit diesen Daten erreicht werden, können weitere Daten nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Einholung der Einwilligung nicht möglich oder wegen Art und Umfang des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar ist oder der Zweck der Untersuchung durch die Einholung der Einwilligung gefährdet würde.

(2) Die Daten für die Durchführung des Vorhabens sind von den übrigen Datenbeständen getrennt zu halten und zu anonymisieren, sobald und soweit der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung es erlaubt.

(3) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(4) Vor der Durchführung von Erhebungen, Untersuchungen und wissenschaftlicher Forschungsvorhaben sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Schülerbeirat und der Elternbeirat der Schule, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.

Teil 3

Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst

§ 14

Allgemeines

(1) Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien gespeichert, verändert und genutzt werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, daß ein Personenbezug nicht erkennbar wird.

(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmnug seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.

§ 15

Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung

(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.

(2) Dies gilt entsprechend für weitere, aufgrund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anläßlich eines Antrages auf Sonderschulüberweisung oder anläßlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülern in der Regelschule.

§ 16

Datenübermittlung

(1) Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schularzt die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung des Arztes im Interesse des Schülers zwingend notwendig ist oder
2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.

§ 17

Information der Betroffenen

Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter und der Schulpsychologische

Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Teil 4

Datensicherung

§ 18

Aufbewahrung, Sicherung und Löschung personenbezogener Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten

(1) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten sind von der speichernden Schule mit Ablauf des Kalenderjahres zu sperren, das dem folgt, in dem der Schüler die Schule verlassen hat. Sie dürfen mit der Sperrung nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat oder sie zur Durchführung nach dem Bremischen Datenschutzgesetz zulässiger wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist.

(2) Die Schülergesundheitsdaten des Schulärztlichen Dienstes, die in nichtautomatisierten Dateien oder in Akten gespeichert sind, sind mit Ablauf des Kalenderjahres zu sperren, in dem der Schüler in Bremen nicht mehr schulpflichtig ist. Ein Rückgriff auf diese Daten kann dann nur noch mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Löschung der Schülergesundheitsdaten hat unter Beachtung berufsrechtlicher Vorschriften für Ärzte zu erfolgen.

(3) Personenbezogene Daten des Schulpsychologischen Dienstes sind spätestens 10 Jahre nach der letzten Beratung zu vernichten.

(4) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten sind vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und vom Magistrat Bremerhaven zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch drei Jahre, nachdem der Schüler eine öffentliche Schule oder eine private Schule, auf der die Schulpflicht erfüllt werden kann, besucht hat.

(5) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten. Im übrigen sind personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst zu löschen. Die Veröffentlichung von Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(6) Nichtautomatisierte Dateien und Akten mit personenbezogenen Daten sind so aufzubewahren, daß sie vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Hat der Schüler eine Schule verlassen, ist die Einsichtnahme in diese Dateien und Akten sowie die Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aus ihnen nur mit Zustimmung des Schulleiters in den rechtlich zulässigen Fällen erlaubt.

(7) Es ist zulässig, personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten, die gesperrt sind oder die zur Löschung anstehen, an das zuständige öffentliche Archiv abzugeben.

§ 19

Sicherung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien

(1) Schulen dürfen Verwaltungsarbeiten und Arbeiten mit personenbezogenen Daten nur an von der zuständigen Schulbehörde ausschließlich dafür bestimmten Datenverarbeitungsgeräten ausführen. Probe- und Fehldrucke personenbezogener Daten sind unverzüglich und vollständig zu vernichten. Für eine sichere Trennung der Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 von denen, die im Unterricht eingesetzt werden, ist ebenso Sorge zu tragen wie für die sichere Trennung der entsprechenden Datenträger.

(2) Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf für die Verarbeitung

personenbezogener Daten nur Datenverarbeitungsgeräte benutzen, die nicht mit anderen vernetzt sind.

(3) Die Datenträger müssen unter Verschluß gehalten werden und dürfen nur an Personen ausgehändigt werden, die mit Aufgaben der internen Verwaltung an Datenverarbeitungsgeräten beauftragt sind. Die Namen der beauftragten Personen, die Art der zu verarbeitenden Daten, auf die sie Zugriff haben, und das Datum der Beauftragung sind beim Schulleiter oder Amtsleiter schriftlich festzuhalten.

(4) Von Datenträgern, auf denen personenbezogene Daten oder Verwaltungsprogramme gespeichert sind, können Sicherungskopien gezogen werden, die gesondert aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Sie dürfen nur für Sicherungszwecke verwendet werden.

§ 20

Anonymisierung und Löschung personenbezogener Daten in automatischen Dateien

(1) Personenbezogene Daten sind in automatisierten Dateien zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Daten des Schülerverzeichnisses sind spätestens drei Jahre, nachdem der Schüler zuletzt eine bremische Schule besucht hat und in Bremen keiner Schulpflicht mehr unterliegt, zu löschen.

(2) Die in der Schule in automatisierten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten eines Schülers und dessen Erziehungsberechtigten sind spätestens zu dem Zeitpunkt zu löschen, in dem der Schüler die Schule verläßt.

(3) Für die beim Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter in automatisierten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten können in automatisierten Dateien ohne Personenbezug gespeichert bleiben, wenn dies für statistische Zwecke erforderlich ist. Sie sind spätestens 10 Jahre nach ihrer Anonymisierung zu löschen.

(5) Die für statistische Zwecke gespeicherten Merkmale dürfen nicht so zusammengeführt werden, daß sich hieraus ein Personenbezug ergibt.

(6) Es ist zulässig, anstelle der Löschung gemäß Absatz 1 bis 4 die personenbezogenen Daten an das zuständige öffentliche Archiv abzugeben.

§ 21

Einsichtsrecht

Schüler und Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen; für minderjährige Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Die Einsichtnahme kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Ablehnung ist in den Akten zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht erst nach dem Verfahrensabschluß.

§ 22

Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erhebt, speichert, verändert, übermittelt, löscht, zum Abruf bereithält, abruft oder sonst nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167-223-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt:

„sowie die Führung von schulbezogenen Statistiken."

2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und schulzahnärztlichen" gestrichen.

Artikel 3

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 251-223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 137), wird wie fogt geändert:

§ 31 a wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Gesetzes in den Schulen hinreichend bekannt sind.

Begründung zum Gesetz über den Datenschutz im Schulwesen

A) **Grundsätzliche Aspekte zum Datenschutz in der Schule**

1. Inhalt und Umfang der Datenschutzbestimmungen auch im Schulbereich werden maßgebend bestimmt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum damaligen Volkszählungsgesetz. In ihr wird verlangt, daß der Gesetzgeber den Datenschutz bereichsspezifisch und amtshilfefest, präzise und konkret regelt. Aus dem Hinweis des Gerichts in diesem Urteil, daß auch manuell gespeicherte Daten angesichts der neuen Informationstechnologie mit ihren vielfältigen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten leicht der automatisierten Datenverarbeitung zugeführt werden können, haben der Bundesdatenschutzbeauftragte und die Datenschutzbeauftragten der Länder in ihrer Entschließung vom 27./28. März 1984 abgeleitet, daß jegliche Datenverarbeitung, unabhängig davon, ob sie manuell oder automatisiert erfolgt, den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kautelen unterliegt. Diesen Prinzipien entsprechend werden auch in der Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz die Akten in den Geltungsbereich des Datenschutzes einbezogen.

2. Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen wird daher j e d e Form der Datenverarbeitung in der Schule, d. h. auch jene, die unabhängig von Dateien in Akten, Zeugnissen etc. vorgenommen wird, regeln.

3. Inhalt und Umfang der dem Gesetzesvorbehalt unterliegenden Datenerhebung muß sich auch am Auftrag der Schule orientieren. Dieser unterscheidet sich zentral von allen anderen öffentlichen Institutionen dadurch, daß ihr unmittelbar durch die Verfassung (Artikel 7 GG/Artikel 26 BLV) das Recht und die Pflicht übertragen ist, auf Jugendliche erzieherisch einzuwirken, ein Auftrag, der nur unter relativ intensivem Austausch von sog. sensiblen Daten der Schüler unter den sie unterrichtenden Lehrern erfüllbar ist. Diese fast ausnahmslos mündlich vorgenommene, den täglichen Schulbetrieb prägende „Datenübermittlung" ist nicht Gegenstand des Datenschutzes. Diesen Bereich für regelungsbedürftig zu halten, würde den Intentionen des Bundesverfassungsgerichts widersprechen. Dies gilt ebenso für die persönlichen Notizen des Lehrers und die den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen. Die Notizen des Lehrers dienen vielmehr nur als Gedächtnisstütze, um u. a. die dann auch datenschutzrechtlich relevante Benotung in den Zeugnissen oder andere offizielle Aktenvermerke zuverlässig zu machen. Die Vermerke während des Unterrichtsbetriebes haben neben ihrer erzieherischen Funktion auch den Zweck, Gedächtnisstütze zu sein für etwaige notwendige förmliche und dann datenschutzrechtlich relevante Aufzeichnungen.

B) **Zu den Vorschriften im allgemeinen**

Das Gesetz regelt abschließend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Die Verarbeitung nichtpersonenbezogener, d. h. ausschließlich sachlicher oder auch anonymer Daten unterliegt nicht dem Datenschutz und ist daher jederzeit ohne gesetzliche Grundlage zulässig. Die

Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrer, Lehrmeister und Referendare ist prinzipiell nicht Gegenstand der Regelung dieses Gesetzes, sondern des Bremischen Datenschutzgesetzes. Der allgemeine Hinweis hierauf im Gesetz hat den ausschließlichen Zweck, dies den Lehrern, denen der Zugang zum Bremischen Datenschutzgesetz vergleichsweise weniger leicht möglich ist als zu diesem Gesetz, zu verdeutlichen.

Die Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes gehen denen des Bremischen Datenschutzgesetzes vor, die jedoch gelten, soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat.

C. **Zu den Vorschriften im einzelnen**

Zu § 1:

Absatz 1 enthält das oberste Grundprinzip zulässiger Datenverarbeitung. Sie ist stets nur dann und in dem Umfang zulässig, wie es für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle erforderlich ist. Dementsprechend hat sich die Datenverarbeitung nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften stets an dem Maßstab der Erforderlichkeit mit Blick auf die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule und von Mitwirkungsrechten nach dem Bremischen Schulverwaltungsgesetz zu orientieren. Die durch dieses Gesetz insgesamt für zulässig erklärte Datenverarbeitung unterliegt daher in jedem einzelnen Fall der Prüfung der Erforderlichkeit!

Die Befugnis, nach diesem Gesetz Daten zu erheben, bedeutet für die Schüler und Erziehungsberechtigten, zur Angabe dieser Daten verpflichtet zu sein. Gemäß § 10 Abs. 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes (n. F.) sind sie von der jeweiligen Stelle, d. h. der Schule oder auch ggf. den Behörden oder dem Schulärztlichen Dienst, auf die jeweilige Rechtsvorschrift hinzuweisen.

Die den Hochschulen angegliederten Bildungsgänge sind zwar Fachschulen und somit Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes, ihre organisatiorische enge Verflechtung mit der Hochschule selbst verbietet jedoch eine datenschutzrechtliche Einbindung in dieses Gesetz.

Mit **Absatz 2** sind die schriftlichen Fixierungen vom Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes ausgegrenzt, die aus pädagogischen Gründen sinnvollerweise nicht hierunter subsumiert werden können. Es wird insoweit auf die oben dargelegten grundsätzlichen Aspekte (A. Nr. 3) verwiesen. Für sie gilt jedoch — selbstverständlich — ebenfalls die Pflicht, sie so sorgfältig zu behandeln, daß ein Mißbrauch dieser Daten ausgeschlossen ist **(Absatz 5).** Für sie gilt die Amtsverschwiegenheitspflicht ebenso uneingeschränkt wie für die Inhalte der pädagogischen Besprechungen, die gemäß **Absatz 3** keine Datennutzung im Sinne des Gesetzes sind. Es ist jedoch durch dieses Gesetz ausdrücklich untersagt, diese „Daten" auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten zu speichern oder sie außerhalb der Schule verarbeiten zu lassen (§ 3 Abs. 2).

Die Terminologie dieses Gesetzes entspricht grundsätzlich der des Bremischen Datenschutzgesetzes (n. F.) **(Absatz 4).**

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt zum einen den Umfang der zulässigen Datenverarbeitung (ggf. auch ohne Einwilligung der Betroffenen) in der Schule, macht gleichzeitig aber auch deutlich, welche Daten in welcher Form, d. h. automatisiert oder nur nichtautomatisiert verarbeitet werden dürfen.

Absatz 1 zählt abschließend die Daten auf, die ggf. auch automatisiert verarbeitet werden dürfen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Leistungsdaten nur von einer äußerst begrenzten Anzahl verantwortlicher Personen in der Schule automatisiert verarbeitet werden dürfen. Die automatisierte Verarbeitung von Leistungsdaten ist zweckmäßig und hilfreich innerhalb der gymnasialen Oberstufe, wo in einem sehr komplizierten Berechnungsverfahren häufig zwischenzeitlich erworbene Qualifikationen sowie Kursbelegungen mit Blick auf die Zulassung zur Abiturprüfung überprüft werden müssen. Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsgeräten zur Leistungsdatenverarbeitung ist in anderen Schulbereichen nicht vorgesehen. Auch gewährleistet diese Vorschrift, daß es sich nur um eine interne automatisierte Datenverarbeitung handeln wird, da nach § 5 Abs. 1 Leistungsdaten nur in Form von (schriftlichen) Zeugnisbögen übermittelt werden dürfen, eine entsprechende Übermittlung an Stellen außerhalb des Schulbereichs

gemäß § 8 Abs. 2 einem Automatisierungsverbot unterliegt und beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, ggf. auch beim Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven die Leistungsdaten nicht in dem automatisiert geführten Schülerverzeichnis einbezogen sind.

Die in **Absatz 2** aufgezählten sog. sensiblen Daten dürfen in keinem Fall automatisiert verarbeitet werden. Die Schule benötigt diese Daten, um insbesondere ihren Erziehungsauftrag erfüllen, aber auch um ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Schüler nachkommen zu können. Es kann in bestimmten Fällen unabdingbar erforderlich sein, Verhaltensauffälligkeiten zu den Akten zu nehmen, um späteres pädagogisch angemessenes Reagieren zu gewährleisten und begründen zu können und um in der gemeinsamen Erziehung des Kindes mit den Eltern sinnvoll zusammenwirken zu können. In Einzelfällen benötigt die Schule das Wissen um gesundheitliche Schwierigkeiten (z. B. bei Anfallsleiden), um sich vorbeugend darauf einstellen oder aber im akuten Fall sofort angemessen reagieren zu können.

Regelmäßig kann erwartet werden, daß erst aufgrund eines Gesprächs zwischen Schule und Elternhaus eine solche Datenspeicherung vorgenommen wird. Auf jeden Fall hat sich der Lehrer in Erfüllung seiner ihm durch das Schulgesetz aufgegebenen Pficht, „bei seiner Unterrichts- und Erziehungstätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen," (§ 40 Abs. 4) vor einer schriftlichen Fixierung solcher sensiblen Daten in der Schullaufbahnakte um die Einwilligung der Eltern zu bemühen. Dies regelt § 4 dieses Gesetzes noch einmal ausdrücklich. Nur unter den dort genannten Voraussetzungen können notfalls auch ohne Einwilligung solche Daten in die Schullaufbahnakte übernommen werden. Vergleichbares gilt für die Fälle, in denen diese Daten z. B. beim Wechsel der Schule weitergegeben werden sollen. Wenn in Einzelfällen diese Daten an andere Stellen übermittelt werden, sichert dieses Gesetz, daß auch dort eine automatisierte Verarbeitung dieser Daten nicht zulässig ist. Dies ergibt sich für eine andere Schule aus § 2 Abs. 2 selbst, für den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und den Magistrat Bremerhaven aus den §§ 11 und 12 sowie für andere öffentliche Stellen aus § 8 Abs. 2.

Die **Absätze 3 und 4** grenzen für bestimmte Daten einen bestimmten Schülerkreis ein.

Absatz 5 hat überwiegend klarstellende Bedeutung.

Mit **Absatz 6** wird die schulinterne Weitergabe der für die Wahrnehmung der Funktion als Elternsprecher notwendigen Daten geregelt.

Mit **Absatz 7** wird ein Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz für die Verarbeitung von Daten des unterrichtenden Personals vorgenommen.

Zu § 3:

Um auch schulintern einen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, darf auch dort nur jener zu diesen Daten Zugang haben, der sie für seine pädagogische, ggf. auch organisatorische Tätigkeit in der Schule benötigt. Dies schreibt **Absatz 1** vor.

Absolut verboten ist es für Lehrer, personenbezogene Daten auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten zu speichern oder diese Daten auf Geräten außerhalb der Schule zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Dies gilt gemäß § 1 Abs. 2 auch für jene Daten, die prinzipiell nicht dem Gesetz unterliegen, insbesondere für die persönlichen Notizen des Lehrers. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß eine automatisierte Speicherung z. B. von Noten auf dem Heimcomputer häufig nur das Notizbuch des Lehrers ersetzen und der Arbeitserleichterung dienen soll, bedeutet die Speicherung auf automatischen Datenverarbeitungsgeräten jedoch eine erheblich größere Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und damit eine erheblich höhere potentielle Gefährdung des Persönlichkeitsschutzes des einzelnen. Bei der Abwägung zwischen Verwaltungsökonomie und Persönlichkeitsschutz des Schülers muß unter diesem Aspekt Letzteres den Ausschlag geben, zumal die automatische Speicherung und Abrufbarkeit solcher Daten gegenüber dem „Lehrerkalender", wenn überhaupt, eher als minimale Arbeitserleichterung angesehen werden muß.

Zu § 4:

Neben dem Erforderlichkeitsprinzip, das gemäß § 1 Abs. 1 generell für jede Datenverarbeitung gilt, begründet diese Vorschrift bei sensiblen Daten für die Schule auch dort einen prinzipiellen Einwilligungsvorbehalt im Grundsatz, wo es um

Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Schule geht. Die Datenverarbeitung in der Schule unterscheidet sich damit wesentlich von jeder anderen Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich, wo prinzipiell die Einwilligung dann nicht eingeholt werden muß, wenn es um die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der jeweiligen Behörde geht.

Die Sonderregelung findet ihre Begründung im besonderen Erziehungsauftrag zweier Verantwortungsträger/-bereiche für e i n e n Schüler. Die Erziehung im Elternhaus einerseits und die in der Schule andererseits setzt ein sinnvolles Zusammenwirken beider Bereiche voraus. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil zur Sexualerziehung mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Grundgesetz herausgearbeitet. Die Schule muß jedoch imstande sein, notfalls auch ohne die anzustrebende Einwilligung ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Beides wird mit dieser Vorschrift gewährleistet.

Absatz 1 regelt den Einwilligungsvorbehalt bei der Aufnahme von Notizen und Vermerke in die Schullaufbahnakte.

Absatz 2 begründet dasselbe Prinzip bei der Übermittlung von Daten, wobei hier jedoch sich aus der Natur der Sache einige Besonderheiten gegenüber der schulinternen Datenspeicherung ergeben.

Daten über Erkrankungen und Behinderungen dürfen prinzipiell nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten übermittelt werden, es sei denn, ohne die Kenntnis dieser Daten würde die aufnehmende Schule nicht hinreichend ihrer Fürsorgepflicht (hier: Schadenverhinderungspflicht) gegenüber dem Schüler nachkommen können. Diese Regelung entspricht faktisch der, die § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) generell für alle Rechtsbereiche trifft.

Diese sehr restriktiven Kriterien können in diesem Umfang nicht gelten für den Bereich der pädagogischen Daten. Es wird kaum ein Datum dieser Art geben, dessen fehlende Kenntnis zu einer (gesundheitlichen) Gefährdung des Schülers führen würde. Im pädagogischen Bereich hat die Schule nicht nur eine Pflicht, Schaden von dem Schüler abzuwenden, vielmehr überträgt § 2 Abs. 1 im Zusammenhang mit Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung der Schule die Pflicht, im Sinne einer möglichst wirkungsvollen Förderung auf den Schüler einzuwirken. Hierfür kann die Kenntnis sensibler Daten, wie z. B. Verhaltensdaten, zwingend notwendig sein.

Auch benötigt z. B. eine aufnehmende Schule in einem Fall, in dem eine schwere Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt, die Kenntnis, ob innerhalb von 12 Monaten vorher bereits eine Androhung dieser Ordnungsmaßnahme verhängt worden war (§ 7 Abs. 4 der Verordnung über das Verfahren beim Erlaß von Ordnungsmaßnahmen).

Die Datenübermittlung kann jedoch in den Fällen nicht von der Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht werden, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde — das kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst in Fällen der Dienst- und Fachaufsicht sein oder der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven bei Dienstaufsichtsverfahren — in seiner Verantwortung letztlich gegenüber dem Parlament tätig werden muß. Die Fachaufsicht wird durch die Schulaufsicht (§ 7 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz) und dort durch den einzelnen Schulaufsichtsbeamten (§ 8 Abs. 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz) wahrgenommen. Sie umfaßt Angelegenheiten pädagogischer Art aber auch die Aufsicht über die Durchführung der Schulpflicht. Auch bei der Ausübung der Dienstaufsicht werden personenbezogene Daten von Schülern relevant, weil die Ausübung des Lehrerdienstes ständig im engen Bezug zu einzelnen Schülern steht.

Vergleichbares gilt selbstverständlich für Verwaltungsverfahren, Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Entscheidung, ob in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Einwilligung zu ersetzen ist, entscheidet stets gemäß **Absatz 6** der Schulleiter ebenso wie in den Fällen, in denen der Schutz eines Betroffenen es gebietet, daß man sich gar nicht erst um die Einholung der Einwilligung bemüht **(Absatz 3).** Dies sind z. B. Fälle, in denen schulische Probleme eines Schülers ihre Ursache in massiven häuslichen Schwierigkeiten haben und diese noch größer würden, wenn die Eltern erfahren, daß über sie die Schule informiert ist.

Absatz 4 unterwirft die Schule auch dann den Grundprinzipien des § 1, wenn die Betroffenen in eine zusätzliche Datenverarbeitung eingewilligt haben. Ist es im

übrigen Datenschutzrecht grundsätzlich möglich, unbegrenzt Daten zu verarbeiten, sofern die Einwilligung hierfür vorliegt, so unterwirft das Gesetz der Schule angesichts des Umfanges der sensiblen Daten, mit denen sie regelmäßig umgehen muß, einer besonderen Beschränkung.

Die Schule ist nahezu in jedem Fall verpflichtet, die Betroffenen über Datenspeicherungs- und Übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt sowohl für die Daten nach § 2 Abs. 1 wie auch für die nach § 2 Abs. 2, die letztlich ohne Einwilligung der Betroffenen gespeichert oder übermittelt werden mußten. Nur in dem mit Absatz 3 vergleichbaren Fall, nämlich dann, wenn die Unterrichtung zu einer Gefährdung eines Betroffenen führen würde, ist hiervon abzusehen **(Absatz 5).**

Zu § 5:

Diese Vorschrift sieht gegenüber der bisherigen Praxis eine deutliche Einschränkung der Datenübermittlung vor. Es ist danach nicht mehr möglich, innerhalb des Bereichs der allgemeinbildenden Schulen bei jedem Wechsel die Schullaufbahnakte des Schülers mitzugeben; nur die Daten, die auch generell die aufnehmende Schule benötigt, werden weitergeleitet. Es soll nicht verkannt werden, daß die Einsicht in eine mitübergehende Schullaufbahnakte in vielen Fällen den Lehrern der aufnehmenden Schule Hilfe bei pädagogisch angemessenen und sinnvollen Maßnahmen gegeben hat. Die Gefahr einer Stigmatisierung eines Schülers, in dessen Akte „belastende" Vorgänge enthalten sind, ist jedoch auch nicht von der Hand zu weisen. Dies zu verhindern, ist wesentliche Aufgabe des Datenschutzes, so daß die bisherige Praxis aufgegeben werden soll **(Absatz 1).** Es muß allerdings möglich bleiben, im Einzelfall auf Anforderung der aufnehmenden Schule oder aber auch dann, wenn die Schule, die der Schüler verlassen hat, es für erforderlich hält, weitere personenbezogene Daten eines Schülers zu übermitteln. Dies wird mit **Absatz 2** geregelt. Bei diesen Einzelfallübermittlungen ist selbstverständlich § 4 zu beachten.

Für berufliche Schulen muß, wie bisher auch, eine Sonderregelung getroffen werden, weil die abgebenden allgemeinbildenden Schulen ganz überwiegend nicht wissen, in welche berufliche Schule der Schüler aufgenommen werden wird. Daher kann bei diesen Übergängen nur im Einzelfall gemäß **Abs. 2 Satz 2** die Daten übermittelt werden.

Zur eigenen kritischen Arbeitsüberprüfung müssen Schulen die Möglichkeit haben, die Entwicklung eines Schülers in einer anderen Schule nachvollziehen zu können. Erst sie kann relativ endgültigen Aufschluß darüber geben, ob die eigenen pädagogischen Entscheidungen richtig oder problematisch waren. Auch hier ist es sowohl möglich, daß die abgebende Schule aus eigener Erkenntnis eine solche Entwicklung der abgebenden Schule übermittelt, wie es umgekehrt der Fall sein kann **(Absatz 3).**

Zu § 6:

Diese Vorschrift regelt allgemein die Befugnis, an die vorgesetzten Dienststellen die in der Schule gespeicherten Daten zu übermitteln. Sofern von einer dieser Dienststellen Daten angefordert werden, hat die Schule keinen Entscheidungsspielraum mehr; insbesondere kann sie die Datenübermittlung nicht mit der Begründung versagen, sie sei nicht notwendig. Vielmehr greift hier die Weisungsbefugnis der vorgesetzten Dienstbehörde, die damit die Zulässigkeit der Datenübermittlung zu einer Verpflichtung der Schule macht. Mit Blick auf § 4 Abs. 2 wird dabei regelmäßig der Schule mitzuteilen sein, inwieweit es sich bei der konkreten Anforderung um einen Fall nach Ziffer 3 handelt bzw. ob die Schulaufsicht beratend tätig werden will.

Zu § 7:

Die hier vorgesehene Datenübermittlung ist Voraussetzung für das Tätigwerden der genannten Dienste. Auch sie untersteht jedoch dem Einwilligungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 im Bereich der sog. sensiblen Daten.

Zu § 8:

Mit **Absatz 1** werden abschließend die Institutionen aufgezählt, an die die Schule notfalls auch sensible Daten übermitteln kann.

Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes die Jugendämter, Landesjugendämter und oberste Landesbehörden. Sie haben ge-

mäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes die Aufgabe, die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Soweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie jedoch nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit die öffentliche Jugendhilfe selbst ein (§ 1 Abs. 3 JWG). Diese Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind in nicht seltenen Fällen auf Information aus der Schule als einem wesentlichen Teilbereich, in dem Erziehung eines Schülers betrieben wird, angewiesen.

Die Jugendgerichtshilfe hat gemäß § 38 Jugendgerichtsgesetz bei der Einleitung und Durchführung eines Jugendgerichtsverfahrens das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu unterstützen. Sie hat hierbei „erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte" in das Verfahren einzubringen sowie, im Auftrage der Staatsanwaltschaft, gemäß § 43 Jugendgerichtsgesetz u. a. alle Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart eines Jugendlichen dienen soll. Hierbei soll, soweit möglich, auch die Schule gehört werden. Diesen gesetzlichen Befugnissen muß dieses Gesetz Rechnung tragen, wobei allerdings nach § 70 des Jugendgerichtsgesetzes die Schulen nur in geeigneten Fällen informiert und um entsprechende Auskünfte ersucht werden. Dann, wenn unerwünschte Nachteile zu befürchten sind, unterbleiben solche Auskunftsersuchen. In Bremen wird von der Möglichkeit, im Rahmen solcher Verfahren die Schule anzuhören, äußerst selten Gebrauch gemacht.

Ebenso wie die Schule selbst dürfen auch die in Absatz 1 erwähnten Stellen die übermittelten sog. sensiblen Daten nur nichtautomatisiert verarbeiten **(Absatz 2).** An alle anderen öffentlichen Stellen ist nur ein ganz kleiner Katalog an Daten übermittelbar. Dies sind der Name, die Adreßdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuches. Diese Bestimmung ist deutlich enger als die vergleichbare Bestimmung des § 11 (n. F.) des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Zu § 9:

Anders als bei der schulinternen Weitergabe von Namen und Adreßdaten sowie Funktionsbestimmungen dürfen die Schulen an die schulübergreifenden Gremien nur jeweils personengruppenbezogene Daten weiterleiten.

Zu § 10:

Die Berufsausbildung wird ganz überwiegend im sog. dualen System durchgeführt; d. h. einen Teil der Ausbildung übernimmt die Berufsschule, den anderen Teil die Betriebe der Wirtschaft oder Institutionen, die sich angesichts der ungenügenden Ausbildungsplatzsituation der Ausbildung Jugendlicher in speziellen Lehrgängen angenommen haben. Die Ausbildung in diesem System bedarf einer organisatorischen Abstimmung zwischen Schule und Betrieb. Auf der anderen Seite haben die Ausbildungsbetriebe die Jugendlichen für die Zeit des Berufsschulbesuches freizustellen. Diese Zeit wird gemäß § 9 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Arbeitszeit angerechnet. Geht ein Schüler nicht zur Schule, hat dies unmittelbare gesetzliche Auswirkungen auf sein Ausbildungsverhältnis im Betrieb. Betrieb und Schule müssen daher ihre jeweilige Organisation der Ausbildung miteinander austauschen — so ist es notwendig, daß die Schule bekanntgibt, an welchen Tagen ein Auszubildender Unterricht hat. Zudem haben die Betriebe einen Anspruch auf Information über den konkreten Schulbesuch des Auszubildenden.

An andere nichtöffentliche Stellen ist die Datenübermittlung ebenso beschränkt, wie an öffentliche Stellen gemäß § 8 Abs. 3.

Zu § 11:

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Magistrat der Stadt Bremerhaven müssen in ihrer Funktion und für ihre Aufgaben als Landesschulbehörde bzw. als kommunale Schulbehörden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben — sie sind beschrieben in den §§ 3 ff. des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes — den jederzeitigen Zugriff zu personenbezogenen Daten im Einzelfall haben. Wenn für diese Form der Datenübermittlung auch grundsätzlich der Einwilligungsvorbehalt des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 gilt, so werden die Schulbehörden jedoch überwiegend in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde tätig werden, so daß in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht vorher die Einwilligung eingeholt werden muß. Die Datenübermittlung an andere Stellen unterliegt denselben Kriterien wie die durch die Schulen. Dies ergibt der Bezug auf § 4 Abs. 2 und 3. Nicht hingegen sind die Schulbehörden verpflichtet, die Betroffenen über jeden Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgang unverzüglich zu unterrichten.

Diese Pflicht in der Schule findet, wie in der Begründung zu § 4 ausgeführt, ihre Begründung in dem notwendigen engen Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus. Vergleichbares existiert im Verwaltungsablauf der Behörde nicht. Die Behörde als Verwaltungsapparat hat insoweit keinen unmittelbaren Erziehungsauftrag, und sie hat nur die Funktion, auf eine gute Erziehung durch die Schule hinzuwirken. Für den Senator und den Magistrat gelten daher dieselben Prinzipien wie für jede andere Behörde in Bremen auch.

Absatz 2 hat zum Ziel, den innerbehördlichen Datenschutz sicherzustellen.

Zu § 12:

In § 12 findet die bisherige sog. Schülerindividualdatei ihre gesetzliche Konkretisierung und Begrenzung. Die Überwachung der Schulpflicht, die Schulplanung insgesamt sowie Rückfragen im Einzelfall sind in einem vertretbaren Zeitrahmen nur dann zu leisten, wenn der jederzeitige Rückgriff auf diese nichtsensiblen Daten gewährleistet ist. Die beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst eingerichtete Datei existiert seit 1973 und hat seitdem erheblich zur Arbeitserleichterung der einzelnen Schulen und damit zur Möglichkeit, sich verstärkt der eigentlichen pädagogischen Aufgabe zuzuwenden, beigetragen. Dies gilt vergleichbar für den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, der in Wahrnehmung seiner ihm nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes übertragenen Aufgabe zur Gesundheitspflege für Schüler regelmäßig jahrgangsweise die Daten der Schüler für die Durchführung der sog. Reihenuntersuchungen benötigt.

Dem Gemeindeunfallversicherungsverband können im Einzelfall die für ihn notwendigen exakten Daten zur Abwicklung einer Schadensregulierung im Falle eines Schülerunfalls übermittelt werden.

Zu § 13:

Die für die Gestaltung und Verwaltung der Schule zuständigen Institutionen müssen in der Lage sein, durch breitere Erhebungen oder Untersuchungen die Wirkung von Maßnahmen nachvollziehen zu können; oder aber sie müssen jene durchführen, um Grundlagen für künftige Planungen oder andere Vorhaben zu erhalten. Auch direkte Einzelaufträge aus der Bürgerschaft oder vom Senat können gezielte Untersuchungen erforderlich machen, die zunächst Personenbezug haben. Regelmäßig wird es ausreichen, auf die bereits von der Schule erhobenen und gespeicherten Daten zurückgreifen zu können. Diese Daten sind ursprünglich jedoch eng an den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule angebunden. Die Aufgaben der Schulverwaltung sind hiermit jedoch nicht unmittelbar identisch, so daß es Daten geben kann, die für den Gewinn von Erkenntnissen notwendig sind, aber nicht bereits in der Schule existieren.

Absatz 1 gibt die gesetzliche Grundlage für solche Erhebungen und Untersuchungen.

Mit **Absatz 2** wird die sofortige Anonymisierung angeordnet, sobald und soweit der Zweck der jeweiligen Untersuchung oder Erhebung es irgend zuläßt.

Außer den in direkter Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages durch die zuständige Schulbehörde durchzuführenden Untersuchungen wird es Untersuchungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung geben, deren Zulässigkeit, was die Datenverarbeitung angeht, grundsätzlich nach § 16a (n. F.) des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beurteilen ist. Diese durch das Gesetz für zulässig erklärte Datenverarbeitung bedarf stets der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst (als Landesbehörde), weil die Schule generell ein zweckbezogener Raum zum Schutze der minderjährigen Schüler ist, der nicht beliebig für Forschungsvorhaben geöffnet werden kann.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung wird der Grundrechtsrang der Forschungsfreiheit eine Rolle spielen. Die Freiheit der Forschung eröffnet jedoch nicht den automatischen Zugang zu allen Institutionen. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird die Aufgabe haben, im Einzelfall die erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen dagegen abzuwägen. Qualifizierte Forschungsvorhaben werden jedoch in der Regel keinen Anlaß bieten, eine Genehmigung zu versagen.

Zu § 14:

Die §§ 14 ff. haben die Aufgabe, den hochsensiblen Bereich der somatischen und psychischen Daten zu schützen. Dieser Schutz darf die Funktionsfähigkeit der

Dienste nicht beeinträchtigen, die ausschließlich für die optimale Betreuung der Schüler tätig sind.

Absatz 1 hebt noch einmal auch für den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter das Erforderlichkeitsprinzip hervor, das besagt, daß grundsätzlich nur in dem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wie dies für den schulbezogenen Untersuchungszweck erforderlich ist. **Satz 2** berücksichtigt dabei aber auch die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse, die sozusagen bei Gelegenheit der zweckgerichteten Untersuchung ihm bekannt werden, zu notieren und hierüber die Erziehungsberechtigten zu informieren. Dies ist seine standesrechtliche Pflicht und führt zu der Notwendigkeit, zur eigenen Absicherung die Information an die Erziehungsberechtigten zu seinen Unterlagen zu nehmen.

Satz 3 räumt dem Schulärztlichen Dienst die Möglichkeit ein, die in seinem Bereich erhobenen Daten, d. h. auch die sensiblen Daten **intern** automatisiert zu speichern. Dies ist einerseits notwendig, weil jedes Jahr **alle** Schüler dadurch, daß sie einen Jahrgang weitergehen, in der Kartei des Schulärztlichen Dienstes neu geordnet werden müssen und dies auf automatisiertem Wege erheblich verwaltungsökonomischer geleistet werden kann, zum anderen deswegen vertretbar, weil die besondere ärztliche Schweigepflicht, die Regelung des **Absatzes 3** sowie das Vernetzungsverbot (§ 19 Abs. 2) ein höchstmögliches Maß an Sicherung dieser Daten gewährleistet.

Demgegenüber dürfen die Schulpsychologen, die ausnahmslos im Einzelfall Daten speichern, dies nur nicht automatisiert tun **(Absatz 2)**.

Zu § 15:

Mit dieser Vorschrift wird der Umfang der internen Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst festgeschrieben.

Zu § 16:

Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis der sog. Pflichtuntersuchungen ggf. auch ohne Einwilligung der Betroffenen der Schule übermitteln. Bei Untersuchungen wegen Schulversäumnissen kann sich das maßgebende Ergebnis nicht nur darauf beschränken auszusagen, daß das Fehlen des Schülers begründet war, sondern es muß auch die Krankheit u. ä. konkretisieren, damit daraus die Schule selbst die Begründetheit nachvollziehen kann. Diese Anforderung resultiert daraus, daß nicht der Schulärztliche Dienst die jeweils schulrechtlich relevante Entscheidung trifft, sondern daß die Entscheidungskompetenz ausnahmslos bei der Schule bzw. im Widerspruchs- oder Einspruchsverfahren bei der Schulbehörde liegt. Sie kann sich nicht der Pflicht entziehen, sich selbst ein Urteil über die Begründetheit des Vorbringens zu bilden. Die Darlegungen des Schulärztlichen Dienstes sind insoweit Hilfe für die Entscheidungsfindung.

Auch der Schulärztliche Dienst muß sich grundsätzlich vor der Übermittlung um die Einwilligung der Betroffenen bemühen. Es gelten insoweit die vergleichbaren Prinzipien wie in § 4 für die Schule.

Zu § 17:

Diese Regelung ist weniger eine unmittelbare Angelegenheit des Datenschutzes als vielmehr die Respektierung des Persönlichkeitsrechts des einzelnen und des Rechts darauf zu erfahren, zu welchem Zweck Untersuchungen mit ihm angestellt werden.

Zu § 18:

In den Absätzen dieser Vorschrift werden konkret die Zeiten benannt, nach denen spätestens die schriftlichen personenbezogenen Daten, sei es in der Schule, sei es beim Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, sei es in den Behörden, gesperrt oder gelöscht werden müssen.

Die Schule muß mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem folgt, in dem der Schüler die Schule verlassen hat, Schriftgut sperren mit der unmittelbaren rechtlichen Konsequenz, die auch das Bremische Datenschutzgesetz mit der Sperrung verknüpft **(Absatz 1)**.

Für den Schulärztlichen Dienst ist diese Sperrklausel an die Schulpflicht gebunden. Mit der Einrichtung einer automatisierten internen Datei wird es möglich sein, dies in jedem Einzellfall in Rückkoppelung mit dem Senator für Bildung, Wissen-

schaft und Kunst zu leisten. Dies dient der individuellen Datensicherung und läßt es als verzichtbar erscheinen, eine pauschale, zeitlich großzügigere Regelung zu treffen.

Die Datenspeicherung beim Schulpsychologischen Dienst ist sinnvollerweise an das konkrete Datum der letzten Beratung angebunden. Spätestens 10 Jahre nach diesem Datum sind die individuellen personenbezogenen Daten für den Schulpsychologischen Dienst im Sinne einer konstruktiven Beratung für den Schüler nicht mehr verwertbar. Regelmäßig werden die schriftlichen personenbezogenen Daten dort eher vernichtet.

Die Daten in den beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und beim Magistrat Bremerhaven als Schulbehörde geführten Akten und nichtautomatisierten Dateien sind spätestens 3 Jahre nachdem der Schüler die Schule als Institution verlassen hat, zu löschen (Absatz 4). Sind diese personenbezogenen Daten jedoch nur Teil einer Akte, die insgesamt noch länger zur Erfüllung der Aufgabe der Schulbehörde erforderlich ist, gilt § 16 Abs. 4 (n. F.) des Bremischen Datenschutzgesetzes, so daß die Löschung erfolgt, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Vor der Löschung ist jedoch stets mit Blick auf Absatz 7 das zuständige Archiv zu informieren.

Absatz 5 nimmt eine Sonderregelung für Schulen mit Blick auf die Erstellung von Schulchroniken vor.

Zu § 19:

In Schulen werden zunehmend Datenverarbeitungsgeräte für den Unterricht verwandt. Es muß im Sinne eines zuverlässigen Datenschutzes gewährleistet sein, daß die Rechner, auf denen Verwaltungsarbeiten und damit personenbezogene Daten gespeichert werden, nicht für Unterrichtszwecke herangezogen werden. Daher ist eine strenge Trennung in der Schule zu gewährleisten. Die folgenden Absätze dieser Vorschrift ergänzen den umfangreichen Katalog, den das Bremische Datenschutzgesetz (n. F.) mit § 6 aufgestellt hat, der uneingeschränkt ebenfalls für die Schulen gilt.

Zu § 20:

Die Anonymisierungs- und Löschungsfristen dieser Vorschrift tragen den individuellen Belangen der verschiedenen speichernden Stellen Rechnung.

Druck: Anker-Druck Bremen